

Erläuterungen zu § 92 Abs. 2 ZPO

Ausgangsfall 1:

Der Kläger verklagt den Beklagten auf Zahlung von 2.500,00 €. Die Klage hat in Höhe von 2.300,00 € Erfolg.

Die Misserfolgsquote ausgehend von einem Misserfolg von 200,00 € liegt unter 10 Prozent. Durch die Zuvielforderung ist auch kein Gebührensprung eingetreten (2.500,00 € und 2.300,00 € liegen beide auf der Gebührenstufe bis zu 3.000,00 €, so dass die angefallenen Kosten identisch sind). Demnach ist vorliegend § 92 Abs. 2 ZPO anwendbar und dem Beklagten sind die Kosten des Rechtsstreits komplett aufzuerlegen.

Ausgangsfall 2:

Der Kläger verklagt den Beklagten auf Zahlung von 3.100,00 €. Die Klage hat in Höhe von 2.900,00 € Erfolg.

Die Misserfolgsquote ausgehend von einem Misserfolg von 200,00 € liegt auch hier bei unter 10 %. Allerdings ist hier durch die Zuvielforderung ein Gebührensprung ausgelöst worden (3.100,00. € liegt auf der Gebührenstufe bis zu 4.000,00 € und 2.900,00 € liegt auf der Gebührenstufe bis zu 3.000,00 €). Es ist daher zu prüfen, ob mehr als 10 % Mehrkosten entstanden sind.

Bei einem Streitwert von 3.100,00 € fallen an:

- a) 3,0 Gerichtsgebühren = 381,00 €
- b) 5,0 Rechtsanwaltsgebühren = 1.260,00 €
- c) 2 x Auslagenpauschale = 40,00 €
- d) 19 Prozent Umsatzsteuer auf Positionen b und c: 247,00 €
- e) **Summe: 1.928,00 €**

Bei einem Streitwert von 2.900,00 € fallen an:

- a) 3,0 Gerichtsgebühren = 324,00 €
- b) 5,0 Rechtsanwaltsgebühren = 1.005,00 €
- c) 2 x Auslagenpauschale = 40,00 €
- d) 19 Prozent Umsatzsteuer auf Positionen b und c: 198,55 €
- e) **Summe: 1.567,55 €**

Die Differenz der Kosten beträgt daher 360,45 €. Ausgehend von den Kosten nach einem Streitwert von 2.900,00 € dürfen nur Mehrkosten von 10 % oder weniger anfallen. 10 % von 1.567,55 € sind 156,76 €. Die Mehrkosten von 360,45 € übersteigen diese Summe, so dass § 92 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar ist und eine Kostenquote auch von unter 10 Prozent zu bilden ist.